

Geschäftsordnung des Arbeitnehmendenbeirats der Stadt Fürth

1. Errichtung und Aufgaben

- 1.1. Die Stadt Fürth errichtet einen Arbeitnehmendenbeirat.
- 1.2. Der Arbeitnehmendenbeirat ist ein unabhängiges Beratungsgremium.
- 1.3. Er setzt sich dafür ein, dass die Interessen der in der Stadt Fürth lebenden sowie arbeitenden abhängig Beschäftigten bei politischen Entscheidungen und beim Verwaltungshandeln der Stadt Fürth angemessen berücksichtigt werden.
- 1.4. Zu diesem Zweck berät er den Stadtrat und die Verwaltung, insbesondere in Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der Ansiedlung neuer Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der sozialen Gerechtigkeit, Standortfragen, Verkehrsproblemen und der Flächenplanung. Die Themen, die der Stadtrat in den Arbeitnehmendenbeirat einbringen möchte, werden planmäßig zu Beginn und zur Halbzeit eines Sitzungsjahres durch das Wirtschaftsreferat abgefragt.
- 1.5. Der Arbeitnehmendenbeirat kann dem Stadtrat gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese sind in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Stadtrat zu behandeln. Vom Arbeitnehmendenbeirat entsandte Mitglieder haben diesbezüglich ein Rederecht.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Der Arbeitnehmendenbeirat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus der nicht stimmberechtigten Geschäftsführung. Die Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder ist ehrenamtlich.
- 2.2. Der Stadtrat beruft auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) aus den Reihen seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie weiteren Gewerkschaften die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitnehmendenbeirats.
- 2.3. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen bei ihrer Berufung abhängig beschäftigt oder verbeamtet sein und im aktiven Arbeitsleben stehen. Sechs stimmberechtigte Mitglieder sollen im Sekundärsektor beschäftigt sein (Produktion, Handwerk, Industrie). Die weiteren sechs stimmberechtigten Mitglieder sollen im Tertiärsektor beschäftigt sein (Dienstleistungen, Information).
- 2.4. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter ist hinzuwirken.
- 2.5. An zwei Sitzungen eines Sitzungsjahres des Arbeitnehmendenbeirates nehmen je Fraktion der/die Fraktionsvorsitzende und ggf. noch vom Stadtrat zu benennende

Einzelstadtratsmitglieder zusammen mit je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fraktionen aus dem WGA teil, um auch mündlich einen Austausch über die Empfehlungen zu ermöglichen. Dies organisiert das Wirtschaftsreferat.

3. Amtszeit

3.1. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es ist möglich, die Mitglieder des AN-Beirats wiederholt zu berufen.

4. Abberufung und Nachbesetzung

4.1. Stimmberechtigte Mitglieder können vom Stadtrat in entsprechender Anwendung des Art. 19 Abs. 2 GO abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weiterhin ist ein wichtiger Grund insbesondere dann anzunehmen, wenn das stimmberechtigte Mitglied einen Antrag auf die Entlassung aus dem Ehrenamt beantragt, seine Pflichten grob verletzt, sich als unwürdig erwiesen hat (z.B. durch demokratiefeindliches Verhalten, völkisch-nationalistische Äußerungen) oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Von einer groben Pflichtverletzung ist auch auszugehen, wenn ein Mitglied dreimal unentschuldigt den Sitzungen des Arbeitnehmendenbeirates fernbleibt.

4.2. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied abberufen oder erfolgt keine Berufung einer vorgeschlagenen Person, weil diese die Übernahme des Ehrenamts ablehnt, erfolgt die Nachbesetzung für die laufende Amtszeit gemäß Nrn. 2.2

5. Vorsitz und Geschäftsführung

5.1. Der Arbeitnehmendenbeirat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Amtszeit eine/-n Vorsitzende/-n sowie drei Stellvertreter/-innen. Der/Die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er/Sie oder ein/e Stellvertreter/in vertritt den Beirat nach außen. Im Fall seiner/ihrer Verhinderung handelt ein/e Stellvertreter/-in.

5.2. Der/Die Wirtschaftsreferent/-in ist Geschäftsführer/-in. Er/Sie kann eine Vertretung benennen.

5.3. Der Arbeitnehmendenbeirat wählt aus seinem Kreis die, in die von der Geschäftsführung benannten Ausschüsse, zu entsendenden Mitglieder. Diese entsandten Mitglieder haben Rederecht in den jeweiligen Ausschüssen.

6. Geschäftsgang

6.1. Der Arbeitnehmendenbeirat berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.

6.2. Er tagt bis zu viermal im Jahr. Der Vorsitzende kann aus aktuellem Anlass Sondersitzungen durch die Geschäftsführung anberaumen lassen. Weitere Sitzungen müssen abgehalten werden, wenn dies die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber

dem/der Vorsitzenden schriftlich verlangt oder vom Arbeitnehmendenbeirat beschlossen wird.

- 6.3. Die Geschäftsführung beraumt die Sitzungen an. Der/Die Vorsitzende setzt in Absprache mit den Mitgliedern und der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder des Arbeitnehmendenbeirats, in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, ein.
- 6.4. Die Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn alle Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und sich rügelos auf die Erweiterung einlassen.
- 6.5. Der Arbeitnehmendenbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet.
- 6.7. Sachverständige Gruppierungen bzw. Einzelpersonen können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 6.8. Die Geschäftsführung bringt die gem. Nrn. 6.5 und 6.6 beschlossenen Empfehlungen und Anträge des Arbeitnehmendenbeirats in die zuständigen Ausschüsse bzw. in den Stadtrat ein.
- 6.9. Sie informiert den Arbeitnehmendenbeirat in Textform über den aktuellen Beratungsstand bzw. über die Ergebnisse der Beratungen der zuständigen Ausschüsse bzw. des Stadtrats in Bezug auf seine Empfehlungen und Anträge.

7. Protokoll

- 7.1. Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung führt Protokoll über die Sitzungen. Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - Ort, Tag und Dauer der Sitzung
 - Namen der anwesenden Mitglieder und übrigen Teilnehmenden
 - allgemeiner Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Empfehlungen und Anträge an den Stadtrat.
- 7.2. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder eine/r Stellvertreter/in und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und vom Arbeitnehmendenbeirat in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

8. Schweigepflicht

8.1. Die Mitglieder des Arbeitnehmendenbeirats haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für nach Nr. 6.7 hinzugezogene sachverständige Gruppierungen bzw. Einzelpersonen.

8.2. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn die Geschäftsführung in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Schweigepflicht entbindet.

8.3. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ein wichtiger Grund für eine Abberufung nach Nr. 4.1 sein.

9. Verteilung der Geschäftsordnung

9.1. Jedes Beiratsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Geschäftsordnung tritt durch den Stadtratsbeschluss vom..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.